

Anlage 7a
Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

verhandelt

Leipzig,

Vor den Unterzeichneten erschien heute zum Zweck der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. 1 S. 547), geändert durch das Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. 1 S. 1942)

Vor- und Zuname

Firma

Funktion als

Die erschienene Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

§ 97b Abs. 2 i. V. m. § 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 120 Abs. 2	Gefangenenerbefreiung
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 331, 332	Vorteilannahme, Bestechlichkeit
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 358	Nebenfolgen
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung
§ 338	Vermögensstrafe und Verfall

Die erschienene Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtungen auf sie anzuwenden sind.

Sie/Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesen zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und die Kenntnisnahme der oben genannten Vorschriften sowie des Wortlautes des Verpflichtungsgesetzes.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Unterschrift verpflichtende Person

Unterschrift verpflichtete Person